

Joachim Mohrhenn *Steuerberater*

Dipl.-Kfm. Arno Lange *Steuerberater*

Franz P. Wrobel *Steuerberater*

Ausgabe Juni 2015

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Steuerliche Freibeträge werden rückwirkend angehoben ... 1
 Bürokratie: Mittelstand soll ab 2016 entlastet werden 2

UNTERNEHMER..... 2
 Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer zusammen
 mit der korrekten anmelden..... 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 2
 Erwerb eines eigenen Anteils durch die GmbH löst
 Grunderwerbsteuer aus..... 2
 Insolvenz: Zu welchem Zeitpunkt entsteht der
 Auflösungsverlust? 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
 Doppelte Haushaltsführung: BFH zeigt sich
 arbeitnehmerfreundlich..... 3

HAUSBESITZER..... 4
 Wann Leistung der Feuerversicherung versteuert
 werden muss 4
 Verkaufsgewinn trotz aufschiebender Bedingung
 zu versteuern..... 5

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 GKV: Krankengeld darf Progressionsvorbehalt erhöhen.... 5
 Kein Abgeltungsteuersatz bei Darlehen an Ehefrau..... 6

GESETZGEBUNG

STEUERLICHE FREIBETRÄGE WERDEN RÜCKWIRKEND ANGEHOBEN

Das Bundeskabinett hat beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhöhung ist für 2016 vorgesehen. Damit ergeben sich folgende Werte:

	Grundfreibetrag	Kinderfreibetrag
2014	8.354 €	7.008 €
2015	8.472 € (+ 118 €)	7.152 € (+ 144 €)
2016	8.652 € (+ 180 €)	7.248 € (+ 96 €)

Der Grundfreibetrag gilt pro Person und kann bei Zusammenveranlagung doppelt beansprucht werden. Beim Kindergeld ergibt sich wiederum die auf der folgenden Seite dargestellte Erhöhung (pro Monat):

	Für das erste und zweite Kind	Für das dritte Kind	Für jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Hinweis: Auch der Kinderzuschlag, den diejenigen Eltern erhalten, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung des Kindesbedarfs verfügen, wird zum 01.07.2016 angehoben - und zwar von maximal 140 € auf maximal 160 € monatlich.

BÜROKRATIE: MITTELSTAND SOLL AB 2016 ENTLASTET WERDEN



Eine neue Initiative soll (mal wieder) für Bürokratieabbau im Steuerrecht sorgen: Dazu ist Ende März der Entwurf eines **Bürokratieentlastungsgesetzes** im Bundeskabinett verabschiedet worden. Die angedachten Neuerungen können für mittelständische Unternehmen durchaus interessant werden. Da bisher aber nur ein Regierungsentwurf einsehbar ist, stellen wir Ihnen hier lediglich die wichtigsten Eckpunkte vor. Diese sollen, soweit nicht anders beschrieben, **ab 2016** umgesetzt werden:

- Geplant ist beispielsweise die Anhebung der **Grenzwerte für die Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn (bisher lag die Schwelle bei 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn).
- Angedacht ist außerdem eine Anhebung der **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € pro Tag (Grund ist der Mindestlohn).
- Die **Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete** sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll auf zwei Jahre verlängert werden.

Außer im Steuerrecht soll das Gesetz auch in anderen Bereichen für Bürokratieentlastungen sorgen: beispielsweise durch die Einführung eines zentralen Registers für Melde- und Informations-

pflichten im Energiesektor und durch neue Schwellenwerte für Statistikpflichten. Diesbezüglich sollen die neuen Regelungen erst Mitte 2016 in Kraft treten.

UNTERNEHMER

FALSCH AUSGEWIESENE UMSATZSTEUER ZUSAMMEN MIT DER KORREKTEN ANMELDEN

Für Rechnungssteller lauern überall Gefahren: Müssen sie etwa die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, kann ihnen ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft im Januar 2015 einen Rollstuhl für insgesamt 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer gesondert aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt die Lieferung des Rollstuhls aber nur einer Umsatzsteuer von 7 %. Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist. Trotzdem schuldet der Unternehmer aus dem Beispiel die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer von 38 €. Ein Teil der Steuer in Höhe von (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Lieferung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste der Unternehmer die übrigen 22,43 € erst mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar versteuern.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass es in einem solchen Fall möglich ist, den **Mehrbetrag zusammen mit der** für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anzumelden**, auch wenn die **Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt** wird.

Hinweis: Der Unternehmer aus dem Beispiel schuldet 22,43 € zu viel an Steuern. Diese Mehrbelastung kann er durch eine Korrektur der Rechnung beseitigen. Dazu muss er dem Kunden eine Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte Rechnung stornieren.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ERWERB EINES EIGENEN ANTEILS DURCH DIE GMBH LÖST GRUNDERWERBSTEUER AUS

Gesellschaftliche Umstrukturierungen ziehen häufig komplexe steuerliche Folgen nach sich. Sofern die betroffene Gesellschaft über Grundbesitz verfügt, müssen die Beteiligten auch grunder-

werbsteuerliche Auswirkungen beachten. Welche ungeahnten finanziellen Folgen eine Umstrukturierung haben kann, veranschaulicht das folgende Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im zugrundeliegenden Streitfall waren zwei Gesellschafter an einer grundbesitzenden GmbH beteiligt. Nachdem ein Gesellschafter seinen Anteil an die GmbH abgetreten hatte, setzte das Finanzamt gegen den verbliebenen Gesellschafter eine Grunderwerbsteuer von 73.780 € fest, da es von einer sogenannten Anteilsvereinigung ausging (grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang).

Hinweis: Eine Anteilsvereinigung, die Grunderwerbsteuer auslöst, liegt dann vor, wenn durch ein auf Abtretung gerichtetes Rechtsgeschäft unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile in der Hand eines Erwerbers (Gesellschafters) vereinigt werden.

Zwar versuchten die Beteiligten noch während des Einspruchsverfahrens, den Vertrag rückabzuwickeln. Der BFH entschied jedoch, dass das Finanzamt zu Recht Grunderwerbsteuer festgesetzt hatte. Die Voraussetzungen für eine **Anteilsvereinigung** sah er als erfüllt an, da der entsprechende Abtretungsvertrag darauf gerichtet war, dass die **GmbH ihre eigenen Anteile von einem der Gesellschafter erwirbt** und der andere somit zum **alleinigen Gesellschafter** wurde. Nach dem Urteil verwirklicht ein verbleibender Gesellschafter auch dann eine Anteilsvereinigung, wenn nicht er selbst, sondern die GmbH den Geschäftsanteil des anderen Gesellschafters erwirbt.

Hinweis: Die Rückabwicklungsbemühungen konnten die grunderwerbsteuerlichen Folgen nicht rückgängig machen, da eine Aufhebung der Steuerfestsetzung nach dem Grunderwerbsteuergesetz nur dann in Betracht kommt, wenn der ursprüngliche Erwerbsvorgang von den Beteiligten ordnungsgemäß angezeigt wird. Hieran fehlte es im Urteilsfall aber, da weder der verbliebene Gesellschafter noch der Notar die Abtretung gegenüber der Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts offengelegt hatte.

INSOLVENZ: ZU WELCHEM ZEITPUNKT ENTSTEHT DER AUFLÖSUNGSVERLUST?

Die Veräußerung eines wesentlichen Kapitalgesellschaftsanteils (von mindestens 1 %) sowie die Auflösung einer Kapitalgesellschaft führen beim Anteilseigner zu einem Veräußerungsgewinn bzw. -verlust - und zwar in Höhe des Veräußerungspreises bzw. des ausgekehrten Vermögens abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten der Beteiligung. Dabei gilt es zu beachten, dass auch die **Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft**

zu **gewinnmindernden nachträglichen Anschaffungskosten** führen kann.



Eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass der Gesellschafter einer insolventen GmbH **noch keinen Veräußerungsverlust geltend machen** kann, solange die Höhe seiner Bürgschaftsinanspruchnahme nicht eindeutig feststeht. Im Urteilsfall hatte ein Gesellschafter eine Höchstbetragsbürgschaft von 450.000 € für Verbindlichkeiten seiner GmbH übernommen. Nachdem 2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden war, führte der Gesellschafter einen mehrmonatigen Schriftwechsel mit seiner Bank, um über die Höhe der tatsächlichen Bürgschaftsinanspruchnahme zu verhandeln. Im Mai 2011 teilte ihm die Bank schließlich mit, dass sie ihn gegen Zahlung von nur 60.000 € aus der Bürgschaft entlässt (das Geld floss im selben Jahr). Fraglich war, ob der Gesellschafter bereits in seiner Einkommensteuererklärung 2010 einen Auflösungsverlust abrechnen konnte, obwohl die Höhe der Bürgschaftsinanspruchnahme 2010 noch in der Schwebe war.

Der BFH verneinte dies und entschied, dass ein **Auflösungsverlust erst entsteht**, wenn die **Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht**. 2010 war im Urteilsfall aber noch nicht absehbar, dass der Anteilseigner nur in Höhe von 60.000 € in Anspruch genommen wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: BFH ZEIGT SICH ARBEITNEHMERFREUNDLICH

Erwerbstätige, die aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führen, können unter anderem die Kosten ihrer Zweitwohnung mit maximal 1.000 € pro Monat, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts am neuen Beschäftigungsort sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (mit 0,30 € pro Entfernungskilometer) in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

In der letzten Zeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) drei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen zur doppelten Haushaltsführung veröffentlicht:

Wegverlegung des Hausstands: Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen in eine andere Stadt und nutzt er seine bisherige Erstwohnung fortan als beruflich veranlasste Zweitwohnung, liegt nach der BFH-Rechtsprechung eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor. Fraglich war bislang, ab wann in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen beginnt. Der BFH hat nun entschieden, dass dies erst bei Umwidmung der Erst- in die Zweitwohnung der Fall ist und die Pauschalen somit auch in Wegverlegungsfällen ungekürzt für drei Monate abgezogen werden können.

Hinweis: Die Finanzämter vertraten bislang die Ansicht, dass die Dreimonatsfrist in Wegverlegungsfällen schon zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der Erwerbstätige sich erstmalig am Beschäftigungsort niedergelassen hat. Nach dieser Sichtweise ist die Frist bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung regelmäßig schon abgelaufen, so dass die Pauschalen verloren gingen.

Belegenheit der Zweitwohnung: Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes liegt eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ wohnt. In einem neuen Urteil hat der BFH allerdings auch die steuerliche Zweitwohnung eines Professors anerkannt, die 83 km von seinem Arbeitsort entfernt lag. Maßgeblich war dabei, dass der Weg zur Arbeit wegen einer günstigen Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde zurückgelegt werden konnte.

Fehlende erste Tätigkeitsstätte: Schließlich hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer keine doppelte Haushaltsführung begründet, wenn er über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt, sondern an ständig wechselnden Einsatzstellen arbeitet. In diesem Fall geht er einer Auswärtstätigkeit nach - mit der Konsequenz, dass der Abzug seiner Verpflegungsmehraufwendungen nicht auf die ersten drei Monate beschränkt ist.

HAUSBESITZER

WANN LEISTUNG DER FEUERVERSICHERUNG VERSTEUERT WERDEN MUSS

Wird ein Mietobjekt durch einen Brand zerstört, kann der Vermieter eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) vornehmen, was häufig zu einem erheblichen steuerlichen Vermietungsverlust im Jahr des Brandes führt. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt aber, dass dieses Vorgehen grundlegende **Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung einer späteren Feuerversicherungsentschädigung** hat: Im vorliegenden Fall war ein Lebensmittelmarkt komplett niedergebrannt; der Vermieter hatte daraufhin eine AfaA von 343.000 € (kompletter Restwert der Immobilie) bei den Vermietungsein-

künften abgezogen. Die Feuerversicherung erstattete ihm später 169.000 € für den entstandenen Mietausfall und 1,2 Mio. € für die Neuerrichtung des Gebäudes. Fraglich war nun, ob lediglich die Entschädigung für den Mietausfall als Vermietungseinnahme **versteuert** werden muss oder die **gesamte Versicherungsleistung bis zur Höhe der vorgenommenen AfaA**.



Der BFH sprach sich für die zweite Variante aus und formulierte folgende Gründe:

- Im Regelfall gehören Entschädigungen einer Feuerversicherung, die für Vermietungsobjekte des Privatvermögens gezahlt werden, nicht zu den Vermietungseinnahmen, da sie nicht für die Nutzungsüberlassung (Vermietung) gezahlt werden. Anders ist der Fall jedoch gelagert, soweit durch sie Werbungskosten ersetzt werden (z.B. Wertverluste, die über die AfaA abgeschrieben wurden). Dann liegen nämlich steuerpflichtige Einnahmen im Erstattungsjahr vor.
- Zu den Vermietungseinkünften gehören nicht nur die eigentlichen Miet- oder Pachtzinsen, sondern auch sonstige Entgelte, die in einem objektiven wirtschaftlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart stehen und damit durch sie veranlasst sind. Dieser Veranlassungszusammenhang liegt bei Leistungen einer Gebäudefeuerversicherung vor, soweit sie auch den Schaden ausgleichen sollen, den der Vermieter zuvor steuerwirksam als AfaA abgezogen hat.
- Die Versicherungsleistung ist unabhängig von der Frage zu versteuern, ob die Versicherung den Vermieter mit dem Zeitwert oder mit dem sogenannten gleitenden Neuwert des Gebäudes entschädigt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH basiert auf dem Gedanken, dass die Versicherungsleistung bei wirtschaftlicher Betrachtung den Aufwand ersetzt, der steuerlich zuvor über die AfaA abgezogen worden ist. Aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, die Zahlung bei derjenigen Person als Einnahme zu erfassen, bei der sich der Aufwand zuvor steuermindernd ausgewirkt hat.

VERKAUFGGEWINN TROTZ AUFSCHIEBENDER BEDINGUNG ZU VERSTEUERN

Verkaufen Sie ein Grundstück innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, müssen Sie die Wertsteigerung als Gewinn aus privatem Veräußerungsgeschäft versteuern. Bei der Überprüfung des Fristablaufs sind in der Regel die Zeitpunkte maßgeblich, in denen die obligatorischen Rechtsgeschäfte (Kaufverträge) abgeschlossen wurden.

Hinweis: Unerheblich für die Berechnung ist, zu welchen Zeitpunkten das wirtschaftliche Eigentum am Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich eine **Grundstücksveräußerung** auch dann noch **innerhalb der Spekulationsfrist** bewegt, wenn eine im Kaufvertrag formulierte **aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt**.

Im Entscheidungsfall hatte ein Investor mit Vertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück (Betriebsanlage der Eisenbahn) erworben und mit Kaufvertrag vom 30.01.2008 wieder veräußert (innerhalb der Spekulationsfrist). Der Verkauf stand jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Eisenbahn-Bundesamt das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Ein entsprechender Freistellungsbescheid erging am 10.12.2008 (außerhalb der Spekulationsfrist).

Das Finanzamt setzte aufgrund des Verkaufs einen privaten Veräußerungsgewinn von 125.000 € an; dagegen klagte der Investor mit dem Argument, dass die aufschiebende Bedingung doch erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eingetreten sei.

Der BFH nahm jedoch ebenfalls ein privates Verkaufsgeschäft an und erklärte, dass eine **Veräußerung bereits vorliegt**, wenn die **rechtsgeschäftlichen Erklärungen beider Vertragsparteien bindend abgegeben** worden sind; dies war bereits mit Vertrag vom 30.01.2008 - also innerhalb der Spekulationsfrist - der Fall. Für die Annahme eines privaten Veräußerungsgewinns ist es nicht maßgeblich, ob eine aufschiebende Bedingung erst nach Fristablauf eintritt.

Hinweis: Hätte der BFH bei der Fristberechnung auf den (späteren) Eintritt der aufschiebenden Bedingung abgestellt, hätten sich vielfältige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben, um einen Steuerzugriff trotz Vertragsabschluss innerhalb der Spekulationsfrist zu vermeiden. So allerdings bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Zeitpunkte der Vertragsschließung maßgeblich sind.

ALLE STEUERZAHLER

GKV: KRANKENGELD DARF PROGRESSIONSVORBEHALT ERHÖHEN



Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz, der auf das übrige Einkommen anzuwenden ist. Die Wirkung dieses sogenannten Progressionsvorbehalts lässt sich anhand einer Vergleichsberechnung veranschaulichen:

Beispiel: Der ledige Arbeitnehmer A (zu versteuerndes Einkommen von 38.000 €) bezog in 2014 Krankengeld von 4.000 €. Die steuerlichen Folgen stellen sich wie folgt dar:

	Ohne Krankengeld	Mit Krankengeld
zu versteuerndes Einkommen	38.000,00 €	38.000,00 €
Durchschnittssteuersatz	21,65 %	23,03 %
festzusetzende Einkommensteuer		
samt Solidaritätszuschlag	8.679,48 €	9.230,19 €
Mehrsteuer		550,71 €

Gegen diese Progressionswirkung ist kürzlich ein Arbeitnehmer vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen. Er war in der GKV pflichtversichert und hatte 2009 Krankengeld in Höhe von 9.600 € bezogen. Er erklärte, dass eine Ungleichbehandlung der gesetzlich versicherten gegenüber privat versicherten Krankentagegeldempfängern vorliege, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die **Einbeziehung von Krankengeld in den Progressionsvorbehalt verfassungsrechtlich unbedenklich** ist. Das Gericht hielt an seiner früheren Rechtsprechung aus 2008 fest, wonach Krankengeld aus der GKV in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden darf, obwohl Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung (PKV) hiervon ausgenommen ist. Diese Ungleichbehandlung hatte der

BFH damals damit gerechtfertigt, dass die beiden **Versicherungssysteme unterschiedlich ausgestaltet** sind.

An dieser grundsätzlichen Unterscheidung hat sich nach Ansicht des BFH auch für den Veranlagungszeitraum 2009 nichts geändert - obgleich seit 2009 eine allgemeine Krankenversicherungspflicht und ein Basistarif in der PKV gelten. Hierdurch kam es nur zu punktuellen Annäherungen zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung, wodurch die grundsätzlichen Verschiedenheiten der Systeme jedoch nicht aufgehoben wurden. Somit ist weiterhin eine unterschiedliche steuerliche Behandlung gerechtfertigt.

KEIN ABGELTUNGSTEUERSATZ BEI DARLEHEN AN EHEFRAU

Während der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge lediglich 25 % beträgt, klettert der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Verdienst auf bis zu 45 %. Dieses Steuersatzgefälle kann man sich zunutze machen, indem man ein Darlehensverhältnis mit einer anderen Person eingeht.

Beispiel: Person A plant den Kauf eines Mietobjekts und lässt sich zu diesem Zweck ein Darlehen von Person B geben. Rechtsfolge: Person A darf die gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften absetzen und kann so ihr tariflich besteuertes Einkommen mindern (Steuerersparnis bis zu 45 %). Person B muss die erhaltenen Zinszahlungen nur mit 25 % versteuern.

Allerdings hat auch der Gesetzgeber solche Gestaltungsmöglichkeiten erkannt und geregelt, dass der **25%ige Abgeltungsteuersatz** bei Darlehensverhältnissen **zwischen nahestehenden Personen ausgeschlossen** ist, sofern der Darlehensnehmer die Zinsen bei seinen inländischen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Wer „nahestehen-

de Personen“ im Sinne dieser Ausschlussregelung sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Ehemann seiner (mittellosen) Ehefrau mehrere Darlehen zum Kauf eines Mietobjekts gewährt hatte.

Der BFH urteilte, dass die vom Ehemann bezogenen Zinsen nicht mit 25 % versteuert werden können, sondern dem (höheren) regulären Steuertarif unterliegen, da er und seine Frau nahestehende Personen im Sinne der Ausschlussregelung sind. Bemerkenswert ist, dass der BFH diesen Nähestatus nicht schon aus dem Ehestand abgeleitet hat. Vielmehr erklärte das Gericht, dass ein **aus der Eheschließung abgeleitetes persönliches Interesse allein nicht ausreicht**, um ein Näheverhältnis im Sinne der Ausschlussregelung zu begründen. Seiner Ansicht nach muss hinzukommen, dass der **Darlehensgeber auf den Darlehensnehmer einen beherrschenden Einfluss** hat. Das war vorliegend der Fall, denn die Ehefrau hatte wegen ihrer Mittellosigkeit keinen eigenen Entscheidungsspielraum bei der Finanzierung ihres Mietobjekts. Ein fremder Dritter hätte ihr den Erwerb der Immobilie nicht finanziert, so dass sie finanziell von ihrem Mann abhängig war (Beherrschungsverhältnis).

Weiter erklärte der BFH, dass der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes **verfassungskonform** ist, da er nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten anknüpft, sondern an die finanzielle Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber.

Hinweis: Darlehensverhältnisse zwischen Eheleuten sind also nicht per se vom günstigen Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Zur steuerlichen Anerkennung muss das Darlehensverhältnis aber unter fremdüblichen Bedingungen geschlossen sein.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

10.06.2015 (15.06.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.06.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.